

**Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche  
Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

**(Präambel)**

**§ 1  
Arbeitsentgelt**

Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen, die während der Arbeits- oder Dienstzeit ihrer Berufstätigkeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Stadtverwaltung oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen. Dem Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Freital erstattet. Der Verdienstaufschlag eines Selbstständigen wird unter Einhaltung der in § 14 Abs. 1 SächsFwVO festgelegten Höchstgrenze ebenfalls durch die Stadt Freital erstattet, wenn die Höhe des Verdienstaufschlags glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2  
Bereitschaftsdienstentschädigung**

Die Entschädigung für die von der Stadtwehrleitung bei Erfordernis hinsichtlich der Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr angewiesenen Bereitschaftsdienste beträgt für ehrenamtliche Angehörige:  
bis sechs Stunden Bereitschaftsdienst: 40,00 EUR  
über sechs Stunden: 60,00 EUR.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital und ihrer Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
  - a) Stadtteilwehrleiter 50,00 EUR
  - b) Stellvertreter Stadtteilwehrleiter 30,00 EUR
  - c) Stadtjugendwart 40,00 EUR
  - d) Stellvertreter Stadtjugendwart 30,00 EUR
  - e) Jugendgruppenleiter 30,00 EUR
  - f) Stellvertreter Jugendgruppenleiter 20,00 EUR
  - g) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 30,00 EUR
  - h) 1. Stellvertreter Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 10,00 EUR
  - i) 2. Stellvertreter Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 10,00 EUR
- (2) Mitglieder des Feuerwehrausschusses (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 1 Buchstabe a und b) erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR pro Sitzung.
- (3) Für spezielle Ausbildungen innerhalb der Feuerwehr der Stadt Freital außerhalb des regulären Dienstes erhalten die Ausbilder pro durchgeführte Unterrichtseinheit (45 Minuten) 5,00 EUR. Voraussetzung für die Ausbildertätigkeit ist der Nachweis einer entsprechenden Ausbilderbefähigung.

**§ 4**  
**Dienstteilnahmeentschädigung**

Für die aktive Abteilung wird eine Dienstteilnahmeentschädigung gezahlt. Die Dienstentschädigung beträgt 5,00 EUR pro teilgenommenem Dienst.

**§ 5**  
**Einsatzentschädigung**

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital erhält pro Einsatz eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Hierbei werden alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital berücksichtigt, die innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie dort lediglich auf Nachforderung warten oder direkt am Einsatz beteiligt sind. Einsätze der hauptamtlichen Kräfte während der Dienstzeit, Einsätze während des Ausbildungsdienstes gemäß Dienstplan und Einsätze während angeordneter Bereitschaften nach § 2 Feuerwehrentschädigungssatzung werden dabei nicht berücksichtigt.

**§ 6**  
**Entstehung des Entschädigungsanspruchs und Zahlung der Entschädigung**

Die Ansprüche entstehen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital mit Leistungen gemäß §§ 2 bis 5 im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgt jeweils im Folgemonat.

**§ 7**  
**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfällt:

1. Mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. Wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

---